

1011 Rap 180/95

**Ausfertigung**

## Planfeststellungsbeschuß

für

den Bündelungsabschnitt der ICE-Neubaustrecke Ebensfeld - Erfurt

Bau-km 76,1+50 bis 94,4+50 und der

Bundesautobahn A 71 Erfurt - Schweinfurt

Bau-km 6+000 bis 21+788

in den Bereichen der Gemeinden Wolfsberg, Singerberg, Niederwillingen,  
Wipfratal, Dornheim, Kirchheim, Rudisleben, Alkersleben, Ichtershausen

und der Stadt Arnstadt,

Planfeststellungsabschnitt 2.3 "Arnstadt"

*BAB Tunnel Behringen (465m)  
Sandberg*

Erfurt, den 20.10.1995

Dieser Beschluß besteht aus 303 Seiten.

## 5.2 Tunnel und Ingenieurbauwerke

### Brand- und Katastrophenschutz

Folgende Änderungen und Ergänzungen werden hiermit planfestgestellt:

#### 5.2.1 Allgemeines *NBS / BAB*

- Alarm- und Gefahrenabwehrpläne:  
Alarm- und Gefahrenabwehrpläne sind vor Inbetriebnahme der Strecken für die Tunnel zu erarbeiten und mit den zuständigen Behörden abzustimmen.

#### 5.2.2 NBS-Tunnel

- Ausbildung der Fluchttüren:  
Die Türen der Schleusen zu den Notausgängen sind innen mit Panikverschluß zu versehen. Die Abschlußtüren ins Freie können von außen mit dem Einheits-schlüssel der Feuerwehren geöffnet werden. Zum Druckausgleich werden die Abschlußtüren mit Öffnungen (Gitter) versehen.
- Rettungsplätze  
Die Rettungsplätze im Bereich der Tunnelportale sind in Höhe von Schienenoberkante anzuordnen.
- Telekommunikation:  
Es sind Funkeinrichtungen zur Kommunikation zwischen Tunnelinnerem und den Rettungsplätzen in Abstimmung mit den zuständigen Behörden einzurichten.
- Zufahrten:  
Die Zufahrten zu den Portalen und Notausgängen sind ganzjährig verkehrssicher zu unterhalten.
- Abschränkungen:  
Die Zufahrten zu den Tunnelportalen, Rettungsplätzen und Notausgängen - ausgenommen Zufahrt Tunnel Sandberg Nordportal - sind durch Schranken zu sichern.

- Hubschrauberlandemöglichkeiten:  
Die Hubschrauberlandemöglichkeiten sind vor Inbetriebnahme der Strecke im Benehmen mit der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung der topographischen Möglichkeiten festzulegen.
  
- Erdungsmaßnahmen:  
An den Tunnelportalen sind Erdungsstangen vorzuhalten, die der Erdung der Oberleitung dienen.
  
- Tunnel Sandberg  
Die Zufahrt erfolgt vom Südportal und vom Nordportal.  
Der Tunnel ist befahrbar mit Straßenfahrzeugen über die gesamte Länge. Wendestellen werden in ausreichendem Umfang vorgesehen,
  - Rollpalletten werden bei der Schleuse zum Notausgang stationiert.
  - Löschwasserbehälter mit einem Fassungsvermögen von 100 m<sup>3</sup> werden am Süd- und Nordportal errichtet.
  
- Tunnel Behringen  
Die Zufahrt erfolgt vom Südportal.  
Der Tunnel ist befahrbar mit Straßenfahrzeugen über die gesamte Länge. Wendestellen sind vorgesehen.

### 5.2.3 BAB-Tunnel Behringen

- Aufschaltung Brandmeldeeinrichtungen:  
Die Aufschaltung der Brandmeldeeinrichtungen wird unter Berücksichtigung des Gesamtkonzeptes einer zentralen Steuerung für die Tunnel der BAB A 71 Erfurt - Schweinfurt bei der Erarbeitung des Alarm- und Gefahrenabwehrplanes mit den zuständigen Behörden abgestimmt. Bis zur Fertigstellung der neuen Autobahnmeisterei südlich Suhl (A 73) erfolgt die Aufschaltung der Brandmeldeeinrichtungen Tunnel Behringen über Verknüpfung der Fernmeldekabel A 71 und A 4 zur Autobahnmeisterei Legeföld (A 4).

Ortslage Rudisleben nutzen. Darüber hinaus entfällt durch den Bau der BAB A71 der „Schleichverkehr“, der durch die in diesem Bereich bereits heute stark überlastete B4 erzeugt wird. Verkehrsregelnde Maßnahmen stehen daher nicht im Zusammenhang mit der geplanten Baumaßnahme und bleiben der zuständigen Verkehrsbehörde vorbehalten. Diesbezügliche Forderungen werden zurückgewiesen. Darüber hinaus ist festzustellen, daß der Neubau der L 1044 nicht Gegenstand dieser Planfeststellung ist.

Der Forderung der Gemeinde Kirchheim und der Gemeinde Dornheim den Wirtschaftsweg Dornheim-Kirchheim im Kreuzungsbereich (bzw. auf ganze Länge) als Ortsverbindungsstraße mit einer Fahrbahnbreite von 6,5 m auszubauen kann nicht entsprochen werden.

Der bestehende Wirtschaftsweg ist im Kreuzungsbereich betroffen und wird dort entsprechend dem derzeitigen Ausbauzustand maßnahmebedingt angepaßt. Die geforderte Neueinstufung des Weges ist keine notwendige Folgemaßnahme nach § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG.

#### 3.6.3.4 Ingenieurbauwerke

Der Forderung der Wehrbereichsverwaltung VII nach Bemessung der Straßenüberführungsbauwerke

- BWV 80.24 Kreisstraße 2 Behringen-Neuroda
- BWV 82.20 Kreisstraße 6 Branchewinda-Görbitzhausen
- BWV 88.3 L1060 Dornheim-Alkersleben
- BWV 89.4 L1044 Neu
- BWV 92.2 L2153 Rudisleben-Kirchheim

für die militärischen Lastenklassen (MLC) 50/50-100 nach STANAG 2021 ist zu entsprechen.

Der Forderung des Thüringer Innenministeriums nach Zugängen zu den Brückenköpfen der NBS wird insoweit Rechnung getragen, als daß gem. DS 800 02 Abs. 107 für jede NBS-Brücke mindestens eine Zufahrt zu einem Widerlager hergestellt wird.

Der Forderung der Gemeinde Singerberg, die neuen Wegeüberführungen, BWV 76.12 und 77.3, in die Unterhaltungspflicht der Deutschen Bahn AG zu übernehmen, kann nicht entsprochen werden.

Das Eisenbahnkreuzungsgesetz regelt die Kostentragung und die Erhaltungslast für Kreuzungen zwischen Bahnstrecken und Straßen. Demzufolge übernimmt der Baulastträger für den oben liegenden Verkehrsweg die Baulast für das Bauwerk. Der Veranlasser der Maßnahme trägt die Baukosten und ist zur Ablösung der Erhaltungsmehraufwendungen verpflichtet. Diese Erhaltungsmehraufwendungen werden entsprechend der gültigen Ablöserichtlinien ermittelt.

Außerhalb des Planfeststellungsverfahrens wird zwischen dem Vorhabensträger und der Gemeinde eine Kreuzungsvereinbarung abgeschlossen, die sämtliche Punkte in diesem Zusammenhang regelt.

### 3.6.4 Tunnel

#### 3.6.4.1 Sicherheitskonzept, Brand- und Katastrophenschutz

Die Einwendungen des Thüringischen Innenministeriums werden wie folgt entschieden:

Allgemeines *BAB / MBS*

*and BAB*

Die Forderung nach Aufstellung betrieblicher Alarm- und Gefahrenabwehrpläne und deren Abstimmung mit den an der Gefahrenabwehr beteiligten Stellen wird beachtet. Auf die Entscheidung unter A 5.2.1 wird hingewiesen.

#### NBS-Tunnel Sicherheitskonzept

Der Forderung nach Sicherstellung der Löschwasserversorgung für den Tunnel Sandberg ist entsprochen. Die neu anzulegenden Löschwasserbehälter sind nach DIN 14230 auszuliegen.

Die Forderung nach ganzjährigen, ständigen Zufahrtsmöglichkeiten zum Notausgang Tunnel Sandberg, Abschränkung der Zufahrtswege in Anpassung an das örtliche System der Feuerwehren und geeignete Schließung der Zugänge zum Notausgang wird beachtet. Die Zufahrt Tunnel Sandberg Nordportal dient gleichzeitig als Wirtschaftsweg. Der Forderung

nach einer Abschränkung wird für diese daher nicht entsprochen. Auf die Entscheidungen in Teil A Kap. 5.2.2 wird hingewiesen.

Die Forderung nach einer Stationierung von Rollpaletten an den Portalen des Tunnels Sandberg wird mit folgender Begründung zurückgewiesen: Der Tunnel Sandberg und seine Voreinschnitte werden durch Ausstattung mit zwei Fahrstreifen befahrbar ausgebildet. Zufahrtsmöglichkeiten in den Tunnel sind von beiden Seiten gegeben. Rollpaletten werden daher nur am Notausgang vorgesehen.

Auf die Entscheidung in Teil A Kap. 5.2.2 wird hingewiesen.

Der Forderung nach Ausbildung der Festen Fahrbahn anfahrbar mit Kraftfahrzeugen auf 2 Fahrstreifen, Breite mindestens 5,5 m, und einer Tragfähigkeit von 12 t sowie nach Wendestellen in ausreichendem Umfang wird entsprochen. Die detaillierte Ausführungsplanung bedarf einer gesonderten Genehmigung des Eisenbahn-Bundesamtes. Auf die Entscheidung in Teil A Kap. 5.2.2 wird hingewiesen.

Die Forderung, Tunnel und Notausgänge funktechnisch so auszurüsten, daß Funksprechverkehr zwischen Tunnel, Notausgängen und Rettungsplätzen möglich ist, ist zu beachten. Die funktechnische Umsetzung wird bis zur Inbetriebnahme abgestimmt. Auf die Entscheidung in Teil A Kap. 5.2.2 wird hingewiesen.

Die Forderung, die Bewegungsflächen so zu befestigen, daß sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast von 12 t befahren werden können, ist berücksichtigt.

Anlage und Befestigung der Rettungsplätze/Aufstellflächen erfolgt gemäß DS 800 02.

Die Forderung, die Lage der Landemöglichkeiten für Rettungshubschrauber (Ausführung gem. DS 800 02, 115 G) mit der stellungnehmenden Behörde abzustimmen, wird beachtet. Auf die Entscheidung in Teil A Kap. 5.2.2 wird hingewiesen.

Die Forderung nach fest installierten Erdungsmaßnahmen wird beachtet. Auf die Entscheidung in Teil A Kap. 5.2.2 wird hingewiesen.

Die Forderung nach einer regelmäßigen Gefahrenverhütungsschau nach § 33 ThBKG vom 07. Januar 1992 (GVBl. S.23) und der Thüringer Verordnung für die Gefahrenverhütungsschau vom 20. August 1992 (GVBl. S. 453) wird zur Kenntnis genommen.

#### Brand- und Katastrophenschutz

Den Forderungen hinsichtlich der Ausrüstung der Feuerwehren kann nicht entsprochen werden. Die Ausrüstung der Feuerwehren ist nicht Gegenstand der Planfeststellung. Ent-

sprechende Vereinbarungen über mögliche Unterstützungen können auf zivilrechtlicher Grundlage getroffen werden. Die erforderlichen bautechnischen Vorkehrungen zum Brand- und Katastrophenschutz sind in den Planfeststellungsunterlagen enthalten.

#### BAB-Tunnel Behringen

Die Forderung zur Aufschaltung der Brandmeldeeinrichtungen wird beachtet. Auf die Entscheidung in Teil A Kap. 5.2.3 wird hingewiesen.

Die Hinweise zur Wartung und Prüfung von Notrufstationen, Feuerlöschern und Brandmeldeeinrichtungen werden zur Kenntnis genommen.

#### 3.6.4.2 Auffangschächte und Rückhaltebecken für Tunnel-Betriebswasser

Die Forderung der Unteren Wasserbehörde des Ilm-Kreises nach wasserdichter und medienresistenter Ausbildung der Auffangschächte und Rückhaltebecken ist berücksichtigt.

#### 3.6.4.3 Zufahrten zu den Rettungsplätzen

Die Zufahrten zu den Rettungsplätzen werden, entsprechend DS 800 02, überwiegend mit wassergebundener Deckschicht hergestellt und, wenn sie nicht gleichzeitig als Wirtschaftsweg dienen, durch Abschränkungen gesichert. Zufahrten, die auch als Wirtschaftswege dienen (Zufahrt Tunnel Sandberg Nordportal), werden in Bereichen mit Steigungen  $\geq 10\%$  mit bituminöser Deckschicht hergestellt, so daß eine ständige Befahrbarkeit gewährleistet ist. Die Unterhaltspflichten für die abgeschränkten Zufahrten gehen an die Deutsche Bahn AG über, die Unterhaltspflicht für die Wirtschaftswege verbleibt bei der Gemeinde. Weitergehenden Forderungen der Gemeinde Singerberg kann daher nicht entsprochen werden. Auf die Entscheidung unter B 3.6.3.3 wird hingewiesen.